



Presseaussendung:

Am Landesgericht Wiener Neustadt findet die Hauptverhandlung gegen Beran A. und Arda K. an nachfolgenden Tagen im Schwurgerichtssaal, 1. Stock, statt:

28.04.2026, 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

12.05.2026, 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr

19.05.2026, 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

21.05.2026, 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr

Die Staatsanwaltschaft Wien legt den Angeklagten in den Anklageschriften vom 11.2.2026 und 9.3.2026 im Wesentlichen folgendes zur Last:

Die beiden Angeklagten und Hasan E. sollen Ende 2023 gemeinsam die Ausführung von drei Terroranschlägen im Namen des IS geplant haben. Der gemeinsame Tatplan sah vor, dass sie getrennt von einander nach Mekka, Saudi-Arabien, Istanbul, Türkei, und Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, reisten, sich dort bewaffnen und während des Ramadans 2024 zeitgleich einen Terroranschlag in diesen Ländern verüben sollten. Geplant war, dass Beran A. in Dubai, Vereinigte Arabische Emirate, Hasan E. in Mekka, Saudi-Arabien, und Arda K. in Istanbul, Türkei, jeweils einen Terroranschlag verübten.

In Umsetzung des gemeinsamen Tatplans reiste Hasan E. am 1.3.2024 von Wien nach Istanbul, von wo er anschließend weiter nach Mekka reisen sollte. Arda K. reiste drei Tage später, am 4.3.2024, nach Istanbul, wo er sich mit Hasan E. mehrmals traf. Beran A. reiste schließlich am 6.3.2024 von Wien nach Abu Dhabi und von dort weiter nach Dubai.

Hasan E. reiste am 8.3.2024 von Istanbul nach Mekka, Saudi-Arabien, weiter, wo er am 9.3.2025 ankam. Trotz der räumlichen Trennung und ihres jeweiligen Aufenthalts in unterschiedlichen Ländern blieben die drei auch weiterhin telefonisch in Kontakt und besprachen die Einzelheiten ihrer geplanten Taten. Am 11.3.2024 stach Hasan E. schließlich in Ausführung des gemeinsamen Tatplans in der Heiligen Moschee in Mekka auf einen Sicherheitsbeamten mit einem Messer ein. Als drei weitere Sicherheitsbeamte versuchten, ihn zu verhaften, griff er auch sie an und verletzte diese sowie eine weitere anwesende Frau.

Beran A. und Arda K. begingen hingegen keinen Terroranschlag in Dubai bzw. Istanbul. Am

12.3.2024 reiste Beran A. mit dem Flugzeug von Abu Dhabi nach Wien zurück. Arda K. reiste ebenso nach dem 12.3.2024 von Istanbul nach Wien zurück.

Hasan E. befindet sich seit dem 11.3.2024 in Saudi-Arabien in Untersuchungshaft.

Beran A. ließ das Thema Terroranschläge auch nach seiner Rückkehr aus Dubai nicht los und er begann bereits mit den Vorbereitungen zur Begehung eines weiteren, in seinen einzelnen Details noch nicht zur Gänze geplanten Terroranschlags. Spätestens am 17.7.2024 reifte in ihm der Entschluss, einen Terroranschlag im Namen des IS zu begehen, vollkommen aus und er schrieb sich zu diesem Zweck eine Notiz mit potentiellen Anschlagzielen, worunter auch das geplante Konzert der US-amerikanischen Sängerin Taylor Swift am 9.8.2024 in Wien war. Spätestens am 21.7.2024 stand sein Entschluss fest, beim geplanten Konzert der US-amerikanischen Sängerin Taylor Swift am 9.8.2024 in Wien einen Terroranschlag im Namen des IS zu begehen. Ab dem 21.7.2024 begann er, sich auch mit weiteren IS-Mitgliedern hinsichtlich seines geplanten Terroranschlags zu vernetzen und diesbezüglich auszutauschen, wobei er sich mit ihnen auch über Waffenkäufe sowie den Bau von Bomben unterhielt. Parallel zum Kontakt zu den IS-Mitgliedern versuchte er auch, illegal Waffen für seinen geplanten Terroranschlag zu kaufen.

In weiterer Folge legte Beran A. mehrmals den Treueschwur (Baya) auf den IS ab und übermittelte ihn an mehrere IS-Mitglieder.

Ab dem 4.8.2024 begann er, seine Anschlagpläne auf das Konzert der US-amerikanischen Sängerin Taylor Swift weiter voranzutreiben. Er konnte seine Pläne jedoch nicht in die Tat umsetzen, da am 7.8.2024 seine Wohnung nach gerichtlich bewilligter Anordnung der Staatsanwaltschaft durchsucht und er festgenommen wurde. Die geplanten Konzerte der US-amerikanischen Sängerin Taylor Swift hätten vom Donnerstag, 8.8.2024, bis Samstag, 10.8.2024, im Wiener Ernst-Happel-Stadion stattfinden sollen. Nach der Festnahme von Beran A. wurden alle drei Konzerte noch am 7.8.2024 abgesagt.

Beran A. soll laut Anklageschrift begangen haben:

das Verbrechen der terroristischen Straftaten nach § 278c Abs 2 iVm Abs 1 Z 1 (Mord nach §§ 12 dritter Fall, 15, 75) StGB;

das Verbrechen der terroristischen Straftaten nach § 278c Abs 2 iVm Abs 1 Z 7 (Vorbereitung eines Verbrechens durch Kernenergie, ionisierende Strahlung oder Sprengmittel nach § 175 Abs 1) StGB;

das Vergehen der terroristischen Straftaten nach § 278c Abs 2 iVm Abs 1 Z 10, dritter Fall StGB (§§ 15, 12 zweiter Fall, StGB, 7 KriegsmatG);

das Vergehen der terroristischen Straftaten nach § 278c Abs 2 iVm Abs 1 Z 10, erster Fall StGB (§ 15

StGB; § 50 Abs 1 Z 1, erster Fall, WaffG);

die Verbrechen der Reisen für terroristische Zwecke - teils als Beitragstäter - nach §§ 278g; 12 dritter Fall StGB;

das Verbrechen der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs 2 StGB;

das Verbrechen der Ausbildung für terroristische Zwecke nach § 278e Abs 2 StGB;

das Verbrechen der kriminellen Organisation nach § 278a StGB;

die Vergehen der Anleitung zur Begehung einer terroristischen Straftat nach § 278f Abs 2 StGB;

die Vergehen der Aufforderung zu terroristischen Straftaten nach § 282a Abs 1 StGB;

die Vergehen der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 StGB;

Arda K. soll laut Anklageschrift begangen haben:

das Verbrechen der terroristischen Straftat nach § 278c Abs 2 iVm Abs 1 Z 1 (12 dritter Fall, 15, 75) StGB;

die Verbrechen der Reisen für terroristische Zwecke - teils als Beitragstäter - nach §§ 278g, 12 dritter Fall StGB;

das Verbrechen der terroristischen Vereinigung nach § 278b Abs 2 StGB;

das Verbrechen der kriminellen Organisation nach § 278a StGB;

Für den Fall einer anklagekonformen Verurteilung droht beiden Angeklagten jeweils eine Freiheitsstrafe von 10 bis zu 20 Jahren.

Für die Verhandlungen gilt folgendes:

Es sind 40 Plätze für Medienvertreter reserviert.

Zutritt zur Verhandlung ist für Medienvertreter nur mit vorheriger Akkreditierung möglich. Diese muss bis spätestens 24. April 2026 per email an die Verfahrensmanagerin Laura Enderlin (laura.enderlin@justiz.gv.at) samt Presseausweis beantragt werden. Am Verhandlungstag wird der Platz nach Vorlage des Presseausweises zugewiesen.

An den jeweiligen Verhandlungstagen werden keine Drehgenehmigung für Fernseh-, Film- und Tonaufnahmen erteilt. Filmaufnahmen dürfen an diesen Tagen nur außerhalb des Gerichtsgebäudes gemacht werden.

Im Übrigen erhalten Personen, die weder Partei des Verfahrens noch akkreditierte Medienvertreter sind, Zutritt zur Verhandlung nur nach Vorlage eines Lichtbildausweises, der für die Dauer der Anwesenheit im Verhandlungssaal einbehalten wird.

**Landesgericht Wiener Neustadt
Wiener Neustadt, 10. April 2026
Mag. Hans Barwitzius, Vizepräsident**
